

**Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V
für Heilmittelerbringer**

in der Fassung vom: 26.11.2018

anzuwenden ab dem 01.12.2018

– GKV–Spitzenverband –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffsbestimmungen	3
Teil 1: Allgemeiner Teil	4
1. Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien	4
2. Zulassung und Beendigung der Zulassung bei natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen	4
3. Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis	5
4. Zulässige Kooperationsformen	5
5. Interdisziplinäre Heilmittelpraxen	6
6. Nachweis der Zulassungsfähigkeit	6
7. Organisatorische Anforderungen einer Heilmittelpraxis	7
8. Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung	7
8a. Spezielle Anforderungen an Praxen in medizinisch orientierten Einrichtungen	8
9. Nicht zulassungsfähige Heilmittelpraxen	8
10. Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht	8
11. Weitere Anforderungen	8
Teil 2: Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen	9
Abschnitt A. PHYSIOTHERAPIEPRAXEN / MASSAGEPRAXEN UND MEDIZINISCHE BADEBETRIEBE	9
1. Ausbildung	9
2. Praxisausstattung	9
Abschnitt B. ENTFALLEN	14
Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE	15
1. Ausbildung	15
2. Praxisausstattung	16
3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7	17
4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9	20
Abschnitt D. ERGOTHERAPIE	27
1. Ausbildung	27
2. Praxisausstattung	27
Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE	29
1. Ausbildung	29
2. Praxisausstattung	30
Anlage 1: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	32
Anlage 2: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	33
Anlage 3 – Bewertete Studiengänge	33
Anlage 4 – Anerkannte Weiterqualifikationen	33

Begriffsbestimmungen

Behandlungsraum

Behandlungsräume müssen aus festen Wänden bestehen, über eine Tür zugänglich sein, über mindestens ein Fenster verfügen und dürfen eine Größe von 8 m² nicht unterschreiten. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Soweit für die Durchführung einer Therapie größere Räume erforderlich sind, sind in Teil 2 weitergehende Anforderungen beschrieben.

Behandlungsbereich

Der Behandlungsbereich muss mindestens 2m aber nicht deckenbündig in eine Höhe von 2 Metern durch feste Wände oder im Boden/ in der Wand verankerten Stellwänden von anderen Räumen/Bereichen abgetrennt und der Zugang muss sichtgeschützt sein. Die für die Behandlungsbereiche erforderliche Mindestgröße ergibt aus den in Teil 2 beschriebenen weitergehenden Anforderungen (z. B. Abstandsregelungen). Eine Mindestgröße von 6m² darf jedoch nicht unterschritten werden. Anstelle von Behandlungsbereichen können auch Behandlungsräume vorgehalten werden.

Therapiefläche

Die Therapiefläche ist die Fläche innerhalb eines Behandlungsraumes oder -bereiches.

Zugelassener

Die Person(en) auf die sich die Zulassung bezieht. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Person(en) handeln. Der Zugelassene trägt die Verantwortung für die Erfüllung der mit der Zulassung einhergehenden Verpflichtungen.

Fachliche Leitung

Die Person(en), die mit der fachlichen Leitung beauftragt ist/sind.

Teil 1: Allgemeiner Teil

1. Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien

Die Zulassungsempfehlungen haben zum Ziel, eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen sicherzustellen sowie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Heilmitteln zu gewährleisten.

Nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zuzulassen, wer

1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und
3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V) anerkennt.

2. Zulassung und Beendigung der Zulassung bei natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen

2.1 Zulassung von natürlichen Personen

Natürliche Personen erhalten eine auf die Person(en) bezogene Zulassung, soweit sie die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllen oder eine fachliche Leitung nach Ziffer 3 beschäftigen.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V zu erfüllen.

2.2 Zulassung von Personengesellschaften / juristischen Personen

Personengesellschaften oder juristische Personen können eine Zulassung für einen Heilmittelbereich erhalten, soweit ihnen zumindest eine Person angehört, die die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllt oder sie eine fachliche Leitung gemäß Ziffer 3.1 beschäftigen. Abweichend davon können bei Personengesellschaften alle Gesellschafter, die die Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllen, als Zulassungsinhaber namentlich benannt werden.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V zu erfüllen.

2.3 Ende der Zulassung

2.3.1 Die Zulassung endet, wenn diese vom Zugelassenen zurückgegeben wird oder wenn diese von den zulassenden Stellen widerrufen wird. Sie endet ferner bei Aufgabe, Verlegung oder Verkauf der Praxis. Im Falle der Verlegung – ohne Inhaberwechsel – werden im Zulassungsverfahren die räumlichen Anforderungen geprüft, nicht jedoch die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen. Im Falle des Verkaufs – ohne Verlegung – werden die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des neuen Praxisinhabers sowie die Pflichtausstattung geprüft, nicht jedoch die räumlichen Anforderungen.

2.3.2 Die Zulassung endet bei Änderung der Rechtsform einer Heilmittelpraxis. Endet die Zulassung aufgrund einer Änderung der Rechtsform, werden im Zulassungsverfahren nur die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Pflichtausstattung geprüft, nicht jedoch die räumlichen Anforderungen.

- 2.3.3 Die Zulassung endet nicht, wenn weitere Personen in eine Personengesellschaft aufgenommen werden bzw. wenn Personen aus einer Personengesellschaft ausscheiden.
- 2.3.4 Die Zulassung endet ferner mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses der letzten als fachliche Leitung benannten Person, sofern nicht unverzüglich eine neue fachliche Leitung gegenüber den zulassenden Stellen die Erfüllung der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannte Anforderung nachweist und diese die Tätigkeit unmittelbar nach Ausscheiden der bisherigen fachlichen Leitung aufnimmt. Die Zulassung einer natürlichen Person endet nicht, wenn sie die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllt und sie die Aufgaben der fachlichen Leitung selbst übernimmt.
- 2.3.5 Bei Tod der fachlichen Leitung gilt die Zulassung bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die Voraussetzung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt. Soweit innerhalb dieses Zeitraums eine neue fachliche Leitung benannt wird, endet die Zulassung nicht. Ziffer 2.3.4 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis

- 3.1 Die fachliche Leitung muss für den jeweiligen Heilmittelbereich, für den sie die fachliche Leitung übernimmt, die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllen.
- 3.2 Eine fachliche Leitung muss der Praxis verbindlich zur Verfügung stehen. Sie kann deshalb nur durch den Zugelassenen oder einen angestellten (organisatorisch weisungsgebunden), nicht aber freien Mitarbeiter übernommen werden. Die fachliche Leitung ist in der Zulassung namentlich zu benennen.
- 3.3 Jede Heilmittelpraxis muss für 30 Stunden je Woche unter fachlicher Leitung stehen. Eine Praxis steht auch dann unter fachlicher Leitung, wenn die fachliche Leitung Hausbesuche oder Therapie in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 HeilM-RL abgibt.
- 3.4 Die Aufteilung der fachlichen Leitung einer Praxis im Jobsharing-Verfahren ist auf zwei Therapeuten begrenzt. Die fachliche Leitung soll dabei möglichst gleichmäßig aufgeteilt werden.
- 3.5 Die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis trägt die fachliche Verantwortung für Qualitätssicherung sowie dafür, dass die Patienten auf dem aktuellen Stand der medizinischen Kenntnisse ordnungsgemäß und qualifiziert auf Basis der ärztlichen Verordnung durch entsprechend qualifiziertes therapeutisches Fachpersonal behandelt werden. Die fachliche Leitung darf in der Ausübung ihrer vorgenannten Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.

4. Zulässige Kooperationsformen

- 4.1 **Praxismgemeinschaft**
In einer Praxismgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung bzw. -räume zusammen. Ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung ist nur bei interdisziplinären Praxen erforderlich. Jeder dieser Leistungserbringer erhält eine Zulassung und rechnet die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen ab. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume

muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen. Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.

4.2 Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung mit einer Praxis (-ausstattung) zusammen. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen. Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.

5. Interdisziplinäre Heilmittelpraxen

Eine Heilmittelpraxis ist für mehr als einen bzw. bei bestehender Zulassung für weitere Heilmittelbereiche zuzulassen, sofern die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V je Heilmittelbereich durch den oder die Zugelassenen bzw. die fachliche(n) Leitung(en) erfüllt werden und für diese Bereiche die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V erfüllt werden. Darüber hinaus müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Räumliche Mindestanforderungen an die Behandlungsräume und -bereiche entsprechend der Anforderungen für die jeweiligen Heilmittelbereiche gemäß Teil 2 dieser Empfehlung,
- b) Grundausstattung (Pflichtausstattung) entsprechend der Anforderungen für die jeweiligen Heilmittelbereiche gemäß Teil 2 dieser Empfehlung,
- c) die Heilmittelbereiche müssen räumlich und organisatorisch in derselben Praxis untergebracht sein,
- d) Anerkennung der für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V).

Soweit sämtliche Voraussetzungen vorliegen, wird eine separate Zulassung für die jeweiligen Heilmittelbereiche erteilt. Eine Zulassung endet, sobald die o. g. Voraussetzungen für den jeweiligen Heilmittelbereich nicht mehr vorliegen. Die in einer interdisziplinären Heilmittelpraxis erbrachten Leistungen werden unter der für den jeweiligen Heilmittelbereich maßgebenden IK abgerechnet.

6. Nachweis der Zulassungsfähigkeit

Für die Zulassung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

- a) Qualifikation: Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung oder die Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunden inklusive Zeugnis und Leistungsübersicht. Bei im Ausland erworbenen Berufs- oder akademischen Abschlüssen ist die Bescheinigung über die Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle zur Führung der Berufsbezeichnung vorzulegen.
- b) Praxisausstattung: Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Praxisnutzung (Mietvertrag, etc.), Raumskizze inkl. der Angabe der m²-Zahl und der Deckenhöhe je Raum, sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.

- c) Sonstiges: Soweit es sich um Personengesellschaften oder juristische Personen handelt: Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister ggf. vergleichbare Nachweise.

7. Organisatorische Anforderungen einer Heilmittelpraxis

- 7.1 Aus der Einbindung der Leistungserbringer von Heilmitteln in den Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen (§ 2 Abs. 2 SGB V) ergibt sich, dass eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die Heilmittelpraxis maßgeblich für die Heilmittelversorgung der GKV-Versicherten zur Verfügung steht. Die Maßgeblichkeit ist gegeben, wenn die Heilmittelpraxis für mindestens 30 Stunden je Woche für anspruchsberechtigte GKV-Versicherte geöffnet ist. Hiervon ausgenommen sind temporäre Abwesenheiten während der Öffnungszeiten aufgrund der Durchführung von ärztlich verordneten Hausbesuchen und der Erbringung von Leistungen in Einrichtungen nach § 11 Abs.2 HeilM-RL .
- 7.2 Die Öffnungszeiten sind den zulassenden Stellen bei der Zulassung mitzuteilen sowie in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z.B. Hinweis an den Praxisräumen, Ansage auf dem Anrufbeantworter, Hinweis im Internetauftritt). Ferner sind Reduzierungen der Öffnungszeiten unter 30 Stunden je Woche den zulassenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Während der Öffnungszeiten der Heilmittelpraxis kann die Behandlung der Anspruchsberechtigten entweder durch die fachliche Leitung oder entsprechend qualifiziertes therapeutisches Fachpersonal, welches die Anforderungen nach § 124 Abs.2 Ziffer 1 SGB V erfüllt, durchgeführt werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung

- 8.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.
- 8.2 Die Praxis muss öffentlich zugänglich, von privaten Bereichen räumlich getrennt und auf die Abgabe von therapeutischen Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bereich der jeweiligen Heilmitteldisziplin (z. B. Prävention, Therapie, Rehabilitation) ausgerichtet sein. Die Praxisräume sollen zusammenhängend sein. Sofern während der Öffnungszeiten in der Praxis oder angrenzend an die Praxis weitere Leistungen außerhalb der Heilmitteldisziplin angeboten werden, muss neben einer ungestörten Heilmittelabgabe gewährleistet sein, dass der Patient die für diese Leistungen separat vorzuhaltenden Räume oder Bereiche nicht betreten muss. Wartebereich und Toiletten können gemeinsam genutzt werden. Die Patientendokumentation ist für die Heilmittelabgabe separat vorzuhalten.
- 8.3 Die Praxis sowie im erforderlichen Umfang auch die Behandlungsräume sollen behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderter im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
- 8.4 Wartebereich mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 8.5 Toilette mit Handwaschbecken und Möglichkeit zur Handdesinfektion
- 8.6 Verbandkasten für erste Hilfe

- 8.7 Soweit die in der Praxis eingesetzten Geräte den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) unterliegen, müssen sie den Anforderungen des MPG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.
- 8.8 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf gemäß der geltenden Arbeitsstättenverordnung durchgehend 2,50 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten (vgl. ASR 1.2 Ziffer 6). Die für die Zulassung ausreichende Raumhöhe ist in Teil 2 im jeweils einschlägigen Teil genannt.
- 8.9 Für zusätzlich gleichzeitig tätige Therapeuten sind weitere Behandlungsräume/-bereiche vorzuhalten. Dies gilt nicht, wenn sich die Arbeitszeiten der Therapeuten nicht überschneiden. Das nähere ist in Teil 2 für jeden Heilmittelbereich geregelt.
- 8a. Spezielle Anforderungen an Praxen in medizinisch orientierten Einrichtungen**
Für Praxen, die in Ärztehäusern, Gesundheitszentren, Medizinischen Versorgungszentren oder vergleichbaren Einrichtungen ansässig sind, gelten die Voraussetzungen nach Teil 1 Ziffer 8. Abweichend davon können die Voraussetzungen nach Teil 1 Ziffer 8.4 und 8.5 auch durch die Einrichtung erfüllt werden.
- 9. Nicht zulassungsfähige Heilmittelpraxen**
Eine Heilmittelpraxis ist nicht zulassungsfähig, wenn diese aufgrund des überwiegenden Anteils an stationären Leistungen nicht mehr als solche zur ambulanten Heilmittelerbringung angesehen werden kann.
- 10. Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht**
Neben der Zulassungsempfehlung ist das Arbeitsstättenrecht zu beachten; diese Zulassungsempfehlung weist lediglich auf einzelne Regelungen des Arbeitsstättenrechts hin, die für die Leistungserbringung unmittelbar erforderlich sind.
- 11. Weitere Anforderungen**
Neben den hier genannten allgemeinen Anforderungen hat der Leistungserbringer die nachfolgend aufgeführten heilmittelbereichsspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.

Teil 2: Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt A. PHYSIOTHERAPIEPRAXEN / MASSAGEPRAXEN UND MEDIZINISCHE BADEBETRIEBE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

- 1.1.1 Masseur
- 1.1.2 Masseur und medizinische Bademeister
- 1.1.3 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister
- 1.2.2 Motopäde, Mototherapeut
- 1.2.3 Heilpraktiker
- 1.2.4 Saunabademeister
- 1.2.5 Badehelfer
- 1.2.6 Geprüfter Meister für Bäderbetriebe / Fachangestellter für Bäderbetriebe
- 1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie
- 1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer
- 1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1. Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf zwei gleichzeitig tätige Vollzeit-Therapeuten ausgerichtet.
- 2.1.2. Eine Praxis muss aus mindestens einem Behandlungsraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 qm (großer Behandlungsraum) und zwei Behandlungsbereichen mit je einer Behandlungsliege bestehen. Sind ausschließlich Masseur und medizinische Bademeister in der Praxis tätig, muss der Behandlungsraum von mindestens 20 qm nicht vorgehalten werden. Stattdessen muss ein weiterer Behandlungsbereich für die Durchführung von Übungsbehandlungen (Einzelbehandlungen) vorgehalten werden. Sofern die Übungsbehandlungen als Gruppenbehandlungen angeboten werden, muss dieser Behandlungsbereich mindestens 15 qm umfassen.
- 2.1.3. Für jeden zusätzlich gleichzeitig tätigen Therapeuten ist ein weiterer Behandlungsraum oder Behandlungsbereich erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Räumlichkeiten sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

- 2.1.4. Die Behandlungsbereiche sind so zu bemessen, dass dem Therapeuten auf drei Seiten um die höhenverstellbare Behandlungsliege ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindestdiefe von 1 m zur Verfügung steht.
- 2.1.5. Behandlungsräume oder Behandlungsbereiche dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.1.6. Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,50 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.7. In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen bedarf es trittsicherer (Klasse der Rutschhemmung R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden (kein Teppichboden), im Nassbereich (Therapiebereich) ist rutschhemmender Belag (Klasse der Rutschhemmung R11 oder höher) sowie ausreichende Bodenentwässerung erforderlich.
- 2.1.8. In Nassbereichen (Therapiebereich) muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m Gefälle sein.
- 2.1.9. In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- 2.1.10. In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss eine Sitzgelegenheit für den Patienten und eine ausreichende Kleiderablage (zumindest Kleiderhaken) zur Verfügung stehen.
- 2.1.11. Vorrats- und Abstellbereich bzw. Keller
- 2.1.12. Sofern gerätegestützte Krankengymnastik von Physiotherapeuten/ Krankengymnasten durchgeführt wird, ist innerhalb der Praxis ein zusätzlicher Behandlungsbereich von mindestens 30 qm vorzuhalten. Werden neben der Gerätemindestausstattung (vgl. Ziffer 2.3.1) weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Platzbedarf jeweils um 6 qm je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.
- 2.1.13. Soweit Wärmepackungen abgegeben werden: Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen (Klasse der Rutschhemmung R11 oder höher). Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren. Sind in der Praxis ausschließlich Masseur oder medizinische Bademeister tätig, ist dieser separate Arbeitsbereich verpflichtend vorzuhalten.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

- 2.2.1. Zwei höhenverstellbare Behandlungsliegen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein.
- 2.2.2. Eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche oder die Durchführung von Behandlungen im „großen Behandlungsraum bzw.-bereich“.
- 2.2.3. Für jede Behandlungsliege muss geeignetes Lagerungsmaterial (z.B. eine Nacken- und Knierolle) vorhanden sein.
- 2.2.4. Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen/Krankengymnastik:
 - 2.2.4.1. Sprossenwand,
 - 2.2.4.2. Kleine Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel),

- 2.2.4.3. Therapiematten,
- 2.2.4.4. Gymnastikhocker,
- 2.2.4.5. Spiegel.
- 2.2.5. Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum bzw.-bereich.
- 2.2.6. Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen bzw. -bereichen, in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben können, der nur durch den Behandler abgestellt werden kann.
- 2.2.7. Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie). Sind in der Praxis ausschließlich Masseure oder medizinische Bademeister tätig, ist die Vorhaltung nicht erforderlich.
- 2.2.8. Geräte zur Abgabe von Wärmetherapie:
 - 2.2.8.1. ein Wärmebestrahlungsgerät.
 - 2.2.8.2. Sind in der Praxis ausschließlich Masseure oder medizinische Bademeister tätig muss zusätzlich ein großes transportables Wärmebestrahlungsgerät, sowie ein elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder ein geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend]) vorhanden sein.
- 2.2.9. Laken, Tücher und geeignetes Lagerungsmaterial (z.B. Lagerungskissen, Polster und Decken) in ausreichender Menge.

2.3 Zusatzausstattung

- 2.3.1. Gerätegestützte Krankengymnastik:
 - 2.3.1.1. Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank,
 - 2.3.1.2. Funktionsstemme,
 - 2.3.1.3. Winkeltisch oder hinterer Rumpfeheber,
 - 2.3.1.4. Vertikalzugapparat,
 - 2.3.1.5. Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder -Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt.
 - 2.3.1.6. Einzelne oder alle 2.3.1.1 – 2.3.1.4 genannten Geräte können durch ein oder mehrere Kombinationsgeräte ersetzt werden, wenn die entsprechenden Funktionen durch das Kombinationsgerät ersetzt werden. Weitere Voraussetzung zur Nutzung von Kombinationsgeräten ist, ausreichend Therapiefläche um eine ordnungsgemäße Benutzung der Kombinationsgeräte sicherzustellen; zudem muss eine ausreichende Zahl an Kombinationsgeräten vorhanden sein, um Gerätegestützte Krankengymnastik auch als Gruppentherapie mit bis zu 3 Teilnehmern abgeben zu können.
- 2.3.2. Unterwasserdruckstrahlmassage: Zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassage ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten erforderlich. Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von drei Seiten zugänglich ist und auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewe-

gungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten.

2.3.3. Elektrotherapie:

2.3.3.1. Zur Abgabe von Elektrotherapie sind Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom) erforderlich und sind ein Bestandsverzeichnis und ein Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.3.2. Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von drei Seiten zugänglich ist und auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewegungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich. Es sind ein Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.3.3. Zur Abgabe von Vierzellenbädern sind spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre erforderlich und es sind ein Bestandsverzeichnis und ein Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.4. Chirogymnastik: Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“. Ein gesonderter Behandlungsbereich, in dem rund um die Liege eine ausreichend freie Bewegungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein.

2.3.5. Medizinische Bäder: Für die Abgabe medizinischer Bäder ist eine säurebeständige Wanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 200 l erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von zwei Seiten zugänglich ist und auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindesttiefe von 1 m zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzubehalten

2.3.6. Gashaltige Bäder

2.3.6.1. Für die Abgabe von Kohlensäurebädern müssen ein Kohlensäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

2.3.6.2. Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

2.3.6.3. Für die Abgabe von Kohlendioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger), ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.

2.3.7. Übungsbehandlungen im Wasser: Für die Abgabe von Einzelbehandlung ist eine Schmetterlingswanne oder/und ein Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m) nebst den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n) und einer trittsicheren, gut begehbaren Einsteigertreppe sowie ggf. einer Patientenhebevorrichtung erforderlich. Zusätzlich ist eine Dusche vorzuhalten.

2.3.8. Inhalation: Für die Abgabe von Raum- oder Apparate-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.

- 2.3.9. Krankengymnastik im Wasser:
 - 2.3.9.1. Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
 - 2.3.9.2. Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m),
 - 2.3.9.3. den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n),
 - 2.3.9.4. trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe,
 - 2.3.9.5. ggf. eine Patientenhebeeinrichtung,
 - 2.3.9.6. eine Dusche.
- 2.3.10. Es können Kombinationsbadeanlagen (mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
- 2.3.11. Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie: Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 1000–3000 kHz.
- 2.3.12. Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule.

Abschnitt B. ENTFALLEN

Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden:

1.1.1 Logopäden

1.1.2 Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten

1.1.3 Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

1.1.4 Medizinische Sprachheilpädagogen

1.1.5 Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

1.1.6 Angehörige folgender Berufsgruppen¹ können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:

a) Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])

b) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

c) Diplomvorschulehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

d) Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in Ziffer 3 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

1.1.7 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 3. insgesamt im Einzelfall zu prüfen:

a) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden

¹ Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeut unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

- b) Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
 - c) Klinische Linguisten (BKL)
 - d) Diplom-Patholinguisten
- 1.1.8 Absolventen von in Anlage 3 aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde
- 1.1.9 Für Absolventen von nicht in Anlage 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 im Einzelfall zu prüfen.

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Sonstige Berufe z. B.
 - a) Sprecherzieher
 - b) Sprachgestalter
 - c) Sprachtherapeuten
 - d) Sprachwissenschaftler = Linguisten
 - e) Sprachwissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie
 - f) Diplom-Sprechwissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
 - g) Phonetiker
 - h) Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung
 - i) sprachpädagogische Assistenten
 - j) Sänger /Gesangslehrer
 - k) Schauspieler
 - l) Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung
- 1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen
- 1.2.3 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Erzieher, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

1.3 Weitere Qualifikationsanforderungen für die Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprache auf dem Niveau C1).

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.
- 2.1.2 Es ist ein Behandlungsraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 qm vorzuhalten. Jeder weitere Behandlungsraum muss mindestens 12 qm umfassen. Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.

- 2.1.3 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,40 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.4 Für jede weitere gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein zusätzlicher Behandlungsraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

- 2.2.1 Artikulationsspiegel
- 2.2.2 Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
- 2.2.3 Diagnostikmaterial
- 2.2.4 Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
- 2.2.5 Material zu auditiven, visuellen, taktilen und taktilkinästhetischen Wahrnehmungen
- 2.2.6 technische Vorrichtung zur Aufnahme und Wiedergabe von Stimme, Sprechen oder Sprache

2.3 Zusatzausrüstung

- 2.3.1 Tasteninstrument
- 2.3.2 Reizstromgerät (für die Durchführung der Stimmtherapie)
- 2.3.3 Stimmfeldmessgerät (auch als App)
- 2.3.4 Computer/Tablet für den therapeutischen Einsatz inklusive spezifischer Software

3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7

3.1 Allgemeines

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.7 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen; ebenso Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.6, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen, der über den in Ziffer 1.1.6 genannten Therapiebereich hinausgeht. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

3.2 Theoretische und praktische Anforderungen für Zulassungen in den Teilgebieten

Die Aufteilung in die unterschiedlichen Teilbereiche erfolgt anhand der in der Heilmittel-Richtlinie genannten Indikationsgruppen. Die Zulassung für ein Teilgebiet umfasst jeweils alle für dieses Teilgebiet genannten Indikationsschlüssel (z. B. Teilgebiet 1a. umfasst SP1, SP,2, SP3, RE1 und RE2).

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinie
1a. Sprachentwicklungsstörungen	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. Sprachentwicklungsstörungen bei:	310	SP1 bis SP3, SPZ, OFZ

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinie
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> • frühkindlichen Hirnschäden, • Intelligenzminderungen, • cerebralen Bewegungsstörungen, • mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei: <ul style="list-style-type: none"> • Näseln, • Kieferstellungsanomalien, • dentale Dysglossien, • sonstige Dysglossien, • Autismus und Mutismus Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen		RE1, RE2
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	Sprachentwicklungsverzögerungen bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual)	40	SP4
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze). Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten	250	RE1, RE2
3a. Aphasie/ Dysarthrie	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien)	250	SP5, SP6
3b. Schluckstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80	SC1, SC2, SCZ
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen (umfasst auch Zustand nach Kehlkopf(teil)-Resektion)	250	ST1 bis ST4
5. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie	100	SF

3.2.1 Anforderungen an das Praktikum

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Teilgebiete, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. Kann ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die Erfüllung der praktischen Anforderungen nicht nachweisen, kann er die fehlenden Praktikumsstunden unter externer Supervision nachholen. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

3.3 Externe Supervision

Die regelmäßige externe Supervision der praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung umfasst bei Einzelsupervision mindestens vier Zeitstunden im Monat. Die Supervision kann auch als Gruppensupervision durchgeführt werden. Die Gruppengröße ist auf maximal 4 Personen (exkl. Supervisor) begrenzt. Die Supervision umfasst

bei 2 Personen mindestens 5 Zeitstunden im Monat,
bei 3 Personen mindestens 6 Zeitstunden im Monat,
bei 4 Personen mindestens 7 Zeitstunden im Monat.

Die Supervision ist vom Supervisor gemäß Anlage 2 zu dokumentieren und umfasst insbesondere:

- a) ausführliche Fallbesprechungen,
- b) Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle,
- c) Analysen von Aufzeichnungen wie z. B. Video-/Tonaufnahmen,
- d) gegenseitige persönliche Hospitationen mit anschließenden Besprechungen.

3.4 Anforderungen an den Supervisor

Die externe Supervision kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- a) Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einer Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 SGB V für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird und einer fünfjährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung,
- b) Angehörige der zulassungsfähigen Berufsgruppen in einer für die Fortbildung geeigneten Einrichtung, die für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird, eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 SGB V besitzen oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und insgesamt über eine fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung verfügen,
- c) Ärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie.

3.5 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation

Zur Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation sind insbesondere folgende Einrichtungen geeignet:

- a) zugelassene Praxen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
- b) klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Abteilung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,

- c) Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- d) phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Einrichtung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist.

3.6 Zulassungsantrag und Nachweis der fachlichen Qualifikation

- 3.6.1 Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist der Zulassungsantrag nach § 124 SGB V um die in Anlage 1 genannten Angaben zu ergänzen.
- 3.6.2 Ebenso sind alle erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (an Stelle der bzw. ergänzend zur Berufsurkunde nach Teil 1 Ziffer 6.1) beizufügen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Zeugnisse über den Studienabschluss bzw. die Studienabschlüsse,
 - b) Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung). Hierzu zählen insbesondere auch:
 - ba) Nachweise über absolvierte Praktika, Hospitationen bzw. externe Praktika und Übungen während des Studiums und/oder in den Semesterferien,
 - bb) Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung,
 - bc) jeweils mit Aufstellung der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patienten und Therapieeinheiten im jeweiligen Tätigkeitszeitraum,
 - c) Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (vgl. Musterformular in Anlage 2).

4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.8 haben nachzuweisen, dass sie die Bachelor-/Masterstudiengänge auf Basis und entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Nachweisdokumente absolviert haben. Die Berufsqualifizierung im Rahmen des Studiums wird im Bewertungsverfahren nach Ziffer 4.5 geprüft. Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.9 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung

behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

Die Anforderungen an die in Ziffer 1.1.8 genannten Bachelor-/Masterstudiengänge, an Absolventen nach Ziffer 1.1.9 und für die Weiterqualifikation sind in Form von Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) gestellt. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (=Zeitstunden). Die in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten ECTS sind Mindestanforderungen; entsprechend können Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden. Bei der Bewertung der Studiengänge bzw. von Zulassungsanträgen werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die mit ECTS bewertet und von der Hochschule (z. B. im Transcript of Records) beurkundet sind.

Für die Anerkennung eines Bachelor-/Masterstudienganges bzw. für die Zulassung von Absolventen nach Ziffer 1.1.9 ist die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 unabdingbar. Ferner ist für eine Zulassung die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach Ziffer 4.1.3 sowie der jeweils dazugehörigen Anforderungen nach Ziffer 4.2 für mindestens einen Indikationsbereich (z. B. Entwicklungsbedingte Störungen) unabdingbar. Die in Ziffer 4.1.3 genannten Indikationsschlüssel stellen den Bezug zur Heilmittel-Richtlinie her.

In ECTS, die frei in den Themengebieten gem. Ziffer 4.1.1 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen), Ziffer 4.1.2 (Grundlagen) und Ziffer 4.1.3 (Störungsbezogene Kompetenzen) einsetzbar sind, können auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind.

4.1 Theoretische Anforderungen

4.1.1 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

	ECTS
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3
Qualitätssicherung	3
Diagnostik	6
Therapiedidaktik	3
Beratung/Therapeutenverhalten	3
Frei im Bereich stimm-, sprech und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6
Summe	24

4.1.2 Grundlagen

	ECTS
Medizin	14
Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik	
HNO / Phoniatrie / Pädaudiologie	
Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Sprachwissenschaften	12
Phonetik	
Strukturlinguistik / Pragmatik	
Neurolinguistik	

Psycholinguistik / Spracherwerb	
Patholinguistik	
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie	6
Sprachbehindertenpädagogik	
Heil- und Sonderpädagogik	
Soziologie der Behinderten	
Psychologie	6
Entwicklungspsychologie	
Lernpsychologie / Lernbiologie	
Kognitive Psychologie	
Neuropsychologie	
Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5
Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5
Summe	48

4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen

		ECTS
Entwicklungsbedingte Störungen		18
	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	
SP1	Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen	
SP2	Hörverarbeitung	
SP3	Phonetisch-phonologische Störungen	
SP4	Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau)	
SPZ	und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)	
OFZ		
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP5	Aphasie	
SP5	Schriftsprachstörungen	
Redefluss-Störungen		6
RE1	Stottern	
RE2	Poltern	
Sprechstörungen		
SP6	Dysarthophonien und Sprechapraxien	7
SP3	Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten	} zusammen 3
SF	Rhinolalien	
Stimmstörungen		8
ST1	Organische Stimmstörungen	
ST2	Funktionelle Stimmstörungen	
ST1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	

ST3/ST4	Psychogene Stimmstörungen	
	Schluckstörungen	5
SC1/SC2	Dysphagie / orofaziale Störungen	
SCZ		
	Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13
	Summe	70

4.1.4 Abschlussarbeit

	ECTS
Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, und/oder sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8

4.2 Anforderungen an das Praktikum

	ECTS
Praktika	20
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4

4.2.1 Ziele und Inhalte

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

4.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor-/Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen

Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

Indikationsbereich		Stunden
SP1 – SP3 SF, SPZ, OFZ	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear- Implantat-Versorgung	40
SP5 – SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
RE1 – RE2	Stottern und Poltern	50
ST1 – ST4	Stimmstörungen	80
SC1 – SC2, SCZ	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	600

4.2.3 Geeignete Einrichtungen

Praktika können ausschließlich in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 3.5 absolviert werden.

4.2.4 Externe Supervision

Kann ein nach Ziffer 1.1.9 zulassungsfähiger oder zugelassener Absolvent nach Abschluss eines Bachelor-/Masterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Indikationsbereiche nicht umfassend nachweisen, können die ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

4.3 Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag

Absolventen von einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen nach Ziffer 1.1.9 haben die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4 Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen

Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudienganges nach Ziffer 1.1.8 oder 1.1.9 sind teilweise nicht für alle Indikationsgebiete zulassungsfähig. Im Rahmen von Weiterqualifikationen kann die Qualifikation insoweit ergänzt werden, dass der Absolvent die Zulassungsfähigkeit erlangen kann. Weiterqualifikationen sind als solche anzuerkennen, wenn diese die Kriterien nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5 erfüllen. In Anlage 4 sind Weiterqualifikationen aufgeführt, die gegenüber dem GKV-Spitzenverband die Erfüllung der nachgestellt aufgeführten Kriterien nachgewiesen haben.

4.4.1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterqualifikation

Der Teilnehmer der Weiterqualifikation muss bereits zu Beginn der Weiterqualifikation einen Bachelor-/Masterstudiengang abgeschlossen haben, der gemäß der Ziffern 1.1.8 oder 1.1.9 zu einer Zulassung in zumindest einem Indikationsgebiet im Sinne dieser Empfehlung berechtigt.

4.4.2 Fachliche Anforderungen an die Weiterqualifikation

Für theoretische Lehrveranstaltungen über die störungsbezogenen Kompetenzen gelten die Anforderungen an die Studiengänge gemäß der Ziffer 4.1.3

entsprechend. Die Inhalte der Weiterqualifikation sind unter Angabe der Stundenverteilung in Form einer Modulbeschreibung vergleichbar denen der Hochschule nachzuweisen. Hinsichtlich des Praktikums gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen ist analog Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4.3 Lehrkräfte im Rahmen der Weiterqualifikation

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese von gemäß Ziffer 3.4 qualifizierten Personen oder durch einschlägig qualifiziertes Fach-, Fachhochschul- oder Hochschullehrpersonal bzw. durch einschlägig weitergebildete Fachärzte durchgeführt worden ist.

4.4.4 Abschlussprüfungen

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese mit einer inhaltlich und umfangreich angemessenen Abschlussprüfung abschließt. Die Abschlussprüfung muss:

- als Blockprüfung ausgestaltet sein,
- Fragestellungen zu allen Themen der Weiterqualifikation umfassen,
- und vom inhaltlichen Anspruch mit Ziffer 4.1.4 vergleichbar sein.

Die zulassende Stelle ist berechtigt, von Absolventen der Weiterbildung Einsicht in Abschlussprüfung zu verlangen.

4.5 Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge und von Weiterqualifikationen

Jede Hochschule kann eine Bewertung des Studiengangs vornehmen lassen. Sie richtet die Unterlagen an den:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel,- Heilmittel -
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

oder eine von ihm benannte Stelle und benennt die Indikationsbereiche, für die die Bewertung erfolgen soll. Hierfür sind folgende Unterlagen als Nachweise einzureichen: Studienordnung, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung. Auf Nachfrage sind die relevanten fachlichen Akkreditierungsunterlagen (z. B. Modulbeschreibungen) einzureichen. Der GKV-Spitzenverband bewertet den Studiengang hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen für die benannten Indikationsbereiche und teilt der Hochschule das Ergebnis mit. Studiengänge, für die die Hochschule die Erfüllung der Anforderungen für sämtliche oder einzelne Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen im Studiengang hinsichtlich der Studien-, Prüfungs- oder Praktikumsordnung sind dem GKV-Spitzenverband umgehend mitzuteilen.

Studiengänge, die gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 Logopädengesetz zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ berechtigen, sind von diesem Bewertungsverfahren nicht

umfasst. Absolventen dieser Studiengänge, die über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, sind nach Ziffer 1.1.1 zulassungsfähig.

Ein analoges Bewertungsverfahren wird für Weiterqualifikationen gemäß Ziffer 4.4 durchgeführt. Weiterbildungen, für die der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen für die beantragten Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 4 aufgeführt.

Abschnitt D. ERGOTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppe können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

1.1.1 Ergotherapeuten

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Motopäden, Mototherapeuten

1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen

1.2.3 Erzieher, Arbeitserzieher, Erzieher am Arbeitsplatz

1.2.4 Musiktherapeut und Musiklehrer

1.2.5 Sonderschullehrer

1.2.6 Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger

1.2.7 Heilpädagogen

1.2.8 Heilerziehungspfleger, Altentherapeuten

1.2.9 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.

2.1.2 Eine ergotherapeutische Praxis braucht mindestens eine Therapiefläche von 20m². Es ist mindestens ein Behandlungsraum mit einer Mindesttherapiefläche von 12 m² vorzuhalten. Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.

2.1.3 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,40 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.

2.1.4 Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

2.2.1 Therapiematte oder Liege

2.2.2 Arbeitstisch, adaptierbar

2.2.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar

2.2.4 Werkstisch

2.2.5 Spiegel

- 2.2.6 Therapeutisches Spielmaterial für alle Altersstufen
- 2.2.7 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
- 2.2.8 Werkzeug und Materialien für verschiedene Handwerkstechniken, wie z. B.:
 - a) Papp- und Papierarbeiten,
 - b) Graphische Arbeiten,
 - c) Modellierarbeiten,
 - d) Textile Techniken,
 - e) Flecht- und Webarbeiten und/oder,
 - f) Holzarbeiten
- 2.2.9 Psychomotorisches Übungsmaterial
- 2.2.10 Graphomotorisches Übungsmaterial
- 2.2.11 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen

- 2.3 Zusatzausstattung
 - 2.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz
 - 2.3.2 Schienenmaterial nach Bedarf
 - 2.3.3 Ausstattung zur Durchführung von Assessment- und Screeningverfahren

Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

- 1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes
- 1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen
gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"
- 1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger
gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"
- 1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger
gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"
- 1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen
gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Bezeichnung Podologe, die nicht nach dem PodG ausgebildet und geprüft wurden
- 1.2.2 Orthopädieschuhmacher bzw. Orthopädieschuhmachermeister
- 1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

- 1.2.4 Kosmetiker
- 1.2.5 Altenpfleger
- 1.2.6 Krankenschwestern

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.
- 2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungsraum umfassen. Der Behandlungsraum ist so zu bemessen, dass dem Therapeuten auf der Fußseite des höhenverstellbaren Patientenstuhls ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindestdtiefe von 1 m zur Verfügung steht. Zusätzlich ist eine Sitzgelegenheit für den Therapeuten vorzuhalten.
- 2.1.3 Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.1.4 Die Raumhöhe der Behandlungsräume darf durchgehend 2,40 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.5 In den Behandlungsräumen bedarf es trittsicherer (R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden.
- 2.1.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände
- 2.1.7 In jedem Behandlungsraum muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- 2.1.8 Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien.
- 2.1.9 Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl.
- 2.1.10 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage (zumindest Kleiderhaken) in den Behandlungsbereichen.
- 2.1.11 Behandlungsausstattung für den Hausbesuch
- 2.1.12 Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Behandlungs- und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebräuchter Instrumente
- 2.1.13 Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
- 2.1.14 Möglichkeit zur Fußwaschung

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Behandlungsbereich

- 2.2.1 Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
- 2.2.2 höhenverstellbarer Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
- 2.2.3 Leuchte mit Lupe oder Lupenbrille mit Beleuchtung
- 2.2.4 Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
- 2.2.5 fünf sterilisierbare Instrumentensätze (Medizinprodukte) bestehend mindestens aus Hautzange, Nagelzange, Skalpell, Sondierinstrument sowie Schleif- und Fräskörper
- 2.2.6 Entsorgungsbehälter

2.2.7 sterilisierbare Verbandschere

2.2.8 sterilisierbare Pinzette

2.3 Hygieneanforderungen

2.3.1 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav). Sofern die Sterilisation der Instrumentensätze nicht durch die Vorhaltung eines Dampfsterilisators (Autoclav) durch die Praxis selbst sichergestellt wird, muss diese einen Nachweis über einen gültigen Vertrag mit einer zentralen Aufbereitungsstelle mit Haftungshinweis vorlegen.

2.3.2 Die jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder sind einzuhalten.

2.3.3 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion und die Aufbereitung des Behandlungsraumes sowie der Instrumentenaufbereitung.

Anlage 1: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag nach § 124 SGB V

zur Prüfung der fachlichen Qualifikation für Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech und Sprachtherapie. Sofern der vorgesehene Raum für Ihre Angaben im Vordruck nicht ausreicht, verwenden Sie bitte jeweils ein separates Blatt.

1. Persönliche Daten des Antragstellers

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Telefon (tagsüber):

2. Berufsausbildung

Studienfach

(bzw. -fächer):

1. Fachrichtung

2. Fachrichtung

Art des Abschlusses

Datum des Abschlusses

3. Berufliche Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der theoretischen und praktischen Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung. Auflistung der Störungsbilder und jeweils Angabe der Zahl der Übungen der praktischen Ausbildung zur Befunderhebung, Therapieplanung und Therapiedurchführung.

4. Berufliche Qualifikation nach Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der extern supervidierten, praktischen Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung anhand, aufgestellt nach Störungsgebiet und durchgeführten Therapieeinheiten (vgl. Musterformular Anlage 2 der Zulassungsempfehlung)

5. Beantragte Teilgebiete

Der Zulassungsantrag umfasst folgende Teilgebiete (bitte ankreuzen):

- 1a. Sprachentwicklungsstörungen
- 1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
- 2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)
- 3a. Aphasie/Dysarthrie
- 3b. Schluckstörungen
- 4. Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen
- 5. LKG-Spalten

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Angaben zur Supervision

1. Persönliche Daten des Supervisors

Name:
Vorname:
Geb.-Datum:
Berufsbezeichnung
Telefon (tagsüber):

2. Berufsausbildung des Supervisors

Ausbildung zum:
Bei Studium: Studienfach
1. Fachrichtung
2. Fachrichtung
Art, Ort und Datum des Ausbildungsabschlusses

3. Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Supervisors

Art selbstständig angestellt freie Praxis Institution
Bei Institution:
Art der Einrichtung
Anschrift
Telefonnummer
Kassenzulassung seit:

4. Zeitraum der Supervision des Antragstellers

von:
bis:

5. Angaben zur Supervision

Zum Nachweis der Supervision sind Datum und Anzahl der Zeitstunden, je Störungsbild für jede mit dem Antragsteller durchgeführte Supervision in einer Anlage bzw. separaten Bescheinigung aufzuführen. Bei Gruppensupervision ist zudem die Gruppengröße, Name(n), Anschrift und Unterschrift des/der Gruppenteilnehmer(s) je Supervision anzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Supervisors